Satzung

über

die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig

Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBI. S. 466) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 652) und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 504) die

Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig

§ 1
Einführung

(1) Der Landkreis Leipzig bietet den örtlichen Brandschutzbehörden bedarfsorientiert ausgewählte Lehrgänge und Seminare zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes als freiwillig annehmbare Leistungen an.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden nach § 6 SächsBRKG wird hiervon nicht berührt.

§ 2
Lehrgangs- und Seminarangebote und deren Dauer

(1) Den örtlichen Brandschutzbehörden und sonstigen Trägern BKR werden zur Sicherung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten Lehrgänge nach § 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung gemäß Anlage 1 dieser Satzung durch den Landkreis Leipzig angeboten.

(2) Zur Sicherung des gemeindeübergreifenden Zusammenwirkens in der Abarbeitung von Gefahrenlagen bietet der Landkreis Leipzig die in der Anlage 2 benannten Seminare den örtlichen Brandschutzbehörden und sonstigen Trägern BKR zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten an.

(3) Die Lehrgangs- und Seminarangebote nach Anlage 1 und 2 können bei Bedarf und Notwendigkeit durch weitere, den Zweck entsprechende Lehrgänge und Seminare erweitert werden.

(4) Grundlage der inhaltlichen Gestaltung und Dauer der Lehrgänge und Seminare sind grundsätzlich die gültigen Feuerwehrdienstvorschriften unter Berücksichtigung und Einschluss weiterführender aktueller Anforderungen und Entwicklungen aus Theorie, Praxis und dem anerkannten Stand der Technik.

§ 3
Lehrgangsorganisation

(1) Lehrgänge und Seminare werden ab Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Aus-/Fortzubildenden grundsätzlich durchgeführt. Lehrgänge nach Anlage 1 sind auf die in der Anlage ausgewiesen Höchstteilnehmerzahl begrenzt. Im Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Seminarinhalte in Abstimmung zwischen Lehrgangs-/Seminarleiter und Kreisbrandmeister die Höchstteilnehmerzahl überschritten werden.

(2) Soweit für einzelne Ausbildungsmaßnahmen Ausbildungshelfer/-innen notwendig sind, bemisst sich deren Anzahl nach fachlicher Notwendigkeit zum Lehrgangs-/Seminarinhalt und ist durch den Lehrgangs-/Seminarleiter mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Die Zahl der Ausbildungshelfer soll dabei 3 Personen nicht überschreiten.

(3) Ausbildungen und Seminare können an Wochentagen und an Wochenenden stattfinden. Vorzugsweise sollen die Ausbildungen und Seminare in den Schulungsräumlichkeiten des Feuerwehrtechnischen Zentrums Landkreis Leipzig stattfinden. Sofern für einen Lehrgang oder ein Seminar die erforderlichen Rahmenbedingungen und Ausstattungen dezentral und kostenneutral verfügbar sind, ist deren Durchführung nach Abstimmung zwischen Lehrgangs-/Seminarleiter und Kreisbrandmeister an diesen Orten umsetzbar.

(4) Die Anmeldung zu Lehrgängen und Seminaren erfolgt durch die örtlichen Brandschutzbehörden oder sonstigen Träger BKR elektronisch auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Anmeldeportal des Landkreises Leipzig.

(5) Über das Anmeldeportal getätigte Anmeldungen zu Lehrgängen und Seminaren sind rechtsverbindlich. Mit der Anmeldung erkennen die örtlichen Brandschutzbehörden und sonstigen Träger BKR die Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig an. Die Anmeldungen gelten gleichzeitig als Kostenübernahmebestätigung für Lehrgänge nach Anlage 1 dieser Satzung durch die jeweiligen Träger.

(6) Abmeldungen eines Teilnehmers von Lehrgängen nach Anlage 1 sind ausschließlich schriftlich bis 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich. Erfolgt eine spätere Abmeldung oder kein Antritt des angemeldeten Teilnehmers zum Lehrgang erfolgt die vollständige Berechnung der Gebühren nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung.

(7) Abmeldungen eines Teilnehmers von Seminaren nach Anlage 2 sind ausschließlich schriftlich bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei möglich. An Stelle des angemeldeten Teilnehmers kann der Anmeldende eine Ersatzperson entsenden. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung oder kein Antritt des Teilnehmers/der Ersatzperson wird eine Aufwandserstattungsgebühr gemäß Anlage 3 fällig.

(8) Mit Erreichen von mindestens 12 Teilnehmern am Lehrgang/Seminar findet der Lehrgang/das Seminar statt. Die Anmeldenden erhalten auf dieser Grundlage spätestens zwei Wochen vor Lehrgangs-/Seminarbeginn schriftliche Einladungen für die angemeldeten Teilnehmer. Fällt ein Lehrgang/Seminar aus nicht vorhersehbaren Gründen

(z.B. Krankheit/Einsatz des Ausbilders) aus, informiert der Landkreis Leipzig umgehend nach bekannt werden, die Anmeldenden. In diesem Falle werden keine Gebühren erhoben.

§ 4
Abschlussprüfungen

(1) Lehrgänge nach Anlage 1 dieser Satzung enden mit dem entsprechenden Leistungsnachweis.

(2) Zum Leistungsnachweis kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten der Lehrgänge nach Anlage 1 dieser Satzung absolviert hat.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt. Die Teilnahmebestätigung wird durch den Kreisbrandmeister oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichnet.

(4) Für Seminare nach Anlage 2 dieser Satzung erhalten Teilnehmer ein durch den Kreisbrandmeister oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichnetes Teilnahmezertifikat.

§ 5
Ausbilder/-in und Ausbildungshelfer/-in

(1) Die Durchführung der Ausbildungen und Seminare wird von ehrenamtlichen Ausbildern und Ausbildungshelfern nach Maßgabe der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Fachberater ABC, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreis Leipzig vom 08. November 2017 durchgeführt. Die Satzung gilt entsprechend für die Entschädigung der Ausbilder/-in und Ausbildungshelfer/-in.

(2) Die Bestellung der Ausbilder/-in und Ausbildungshelfer/-in erfolgt durch den Landrat des Landkreises Leipzig mit einem Ernennungsschreiben.

§ 6

Kostenerstattungen/Gebührenerhebung

(1) Die örtlichen Brandschutzbehörden tragen auf Grundlage von § 64 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1, Nummer 2 SächsBRKG i. V. m. § 3 Abs. 2 Sächsische Feuerwehrverordnung die durch die Erfüllung ihrer Aufgabe entstehenden Kosten für Lehrgänge gemäß Anlage 1.

(2) Der Landkreis Leipzig berechnet ausschließlich die Erstattung der ihm bei der Durchführung von Ausbildungslehrgängen nach § 3 Abs. 2 Sächsische Feuerwehrverordnung (Anlage 1) tatsächlich entstehenden Kosten für Ausbilder/Ausbildungshelfer sowie Lehrgangs- und Unterrichtsmaterialien im Nachgang an einen jeweils durchgeführten Lehrgang. Die Höhe der Kosten ist von der Anzahl der Teilnehmer abhängig und liegt minimal/maximal im in der Anlage 3 angegebenen Gebührenbereich. Die Gebühr wird entsprechend des angegebenen Zahlungszieles auf der vom Landkreis Leipzig gelegten Rechnung fällig.

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben

(4) Ein nicht erfolgreicher Lehrgangsabschluss für Lehrgänge nach Anlage 1 entbindet nicht von der Gebührenpflicht des Anmeldenden.

(5) Die Durchführung von Seminaren nach Anlage 2 dienen der überörtlichen Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Leipzig und sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG als Pflichtaufgabe des Landkreises für Teilnehmer kostenfrei. Ausgenommen hiervon sind die in § 3 Absatz 7 Satz 3 genannten Sachverhalte.

(6) Die Anzahl der maximal durchführbaren Seminare nach Anlage 2 ist jährlich auf die in der Anlage 2 benannte Anzahl begrenzt.

§ 7 Außerkraft-/Inkrafttreten

(1) Mit dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, Beschluss des Kreistages Nummer 2010/115 (I) vom 29.09.2010 außer Kraft.

(2) Die Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Borna, den 19.11.2018

gez. Henry Graichen **- Siegel -**
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
    a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
    b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 1

Lehrgänge

⇒ 1. Atemschutzgeräteträger

⇒ 2. Truppmann Teil 1

⇒ 3. Truppführer

⇒ 4. Maschinist Löschfahrzeug

⇒ 5. Sprechfunker

⇒ 6. Motorkettensägenführer Modul 1-3

⇒ 7. Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen I

⇒ 8. Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen II

⇒ 9. Sicherheitsbeauftragter

⇒ 10. Jugendgruppenleiter

Lg – Nr.	Unterrichtseinheiten/ Lehrgang	Mindestteilnehmerzahl	Höchstteilnehmerzahl
1	*Theorie: 25* *Praxis: 7*	12	15
2	70	12	18
3	35	12	18
4	35	12	12
5	16	12	18
6	48	12	12
7	16	12	16

8	16	12	16
9.	16	12	16
10.	45	12	12

Anlage 2

Seminare nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG

Seminartitel	Zielgruppe	geplante Häufigkeit/Jahr	Unterrichtseinheiten/Seminar
Atemschutznotfallrettung	ASG	4	12
Gemeindeübergreifendes Führungssystem	FG / SB BS	2	8
Führungssoftware	FG und FüAss	30	10
Taktische Brandbekämpfung	ASGT	4	8
ABC-Einsatzlagen	OWL / Feuerwehren	45	6
Vorbeugender Brandschutz	OWL /FG	2	10
Operativ taktische Zusammenarbeit Integrierte Regionalleitstelle	OWL / Feuerwehren	45	6
Strategische Zusammenarbeit Integrierte Regionalleitstelle	OWL / Feuerwehren	45	6
Workshop Technische Unfallrettung	R EK	3	12

Fahrtraining für Maschinisten	Masch	4	12
Seminartitel	**Zielgruppe**	**geplante Häufigkeit/Jahr**	**Unterrichtseinheiten/Seminar**
Führungsassistenten in mobilen und ortsfesten Befehlsstellen	FG / FüAss	3	30
Einführung in die Grundlagen des Zivil- und Katastrophenschutz	FG	4	12
Wasserförderung lange Wegstrecke mit Löschwasser Zwischenlagerung	FG / EK	1	12
Möglichkeiten des Einsatzgerüstsystem	FG	1	12
Ölwehr auf Gewässer	FG / EK	1	12
Umgang mit belastenden Einsätzen, Einsatznachsorgeteam (ENT) der Feuerwehren	OWL/GWL	2	7

Anlage 3 – Lehrgangs- und Seminargebühren

Gebühren zu Anlage 1 –Lehrgänge

Lehrgang	**Grundgebühr 12 Teilnehmer in EURO/Teilnehmer**	**Absenkung der Grundgebühr je Teilnehmer > 12 bis max Anlage 1 Spalte 4 Teilnehmer in EURO**	**Gebührenbreite nach Teilnehmern in EURO**
Atemschutzgeräteträger	**44,00**	**- 3,69**	**44,00 – 32,93**
Truppmann Teil 1	**96,25**	**- 7,40**	**96,25 – 51,85**
Truppführer	**48,15**	**- 3,73**	**48,15 – 25,77**
Maschinist Löschfahrzeug	**48,15**	**--**	**48,15**
Sprechfunker	**22,00**	**- 1,69**	**22,00 – 11,86**
Motorkettensägenführer Module 1 bis 3	**66,00**	**--**	**66,00**
Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen I	**22,00**	**- 1,69**	**22,00 – 15,24**
Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen II	**22,00**	**- 1,69**	**22,00 – 15,24**
Sicherheitsbeauftragter	**22,00**	**- 1,69**	**22,00 – 15,24**
Jugendgruppenleiter	**56,25**	**--**	**56,25**

Hinweis: Soweit die Leistungen, die den in dieser Anlage festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zuzüglich zur vorgenannten Grundgebühr erhoben.

Gebühren zu Anlage 2 – Seminare überörtliche Aus- und Fortbildung

Seminar	Aufwandserstattungsgebühr nach § 3 Abs. 7 Satz 3 i. V. § 6 Abs. 4 in EURO
Atemschutznotfallrettung	16,50
Gemeindeübergreifende Führungssysteme	11,00
Führungssoftware	13,75
Taktische Brandbekämpfung	11,00
ABC – Einsatzlagen	8,25
Vorbeugender Brandschutz	11,00
Operativ taktische Zusammenarbeit IRLS	8,25
Strategische Zusammenarbeit IRLS	8,25
Workshop Technische Unfallrettung	16,50
Fahrtraining für Maschinisten	16,50
Führungsassistenten mobile/ortsfeste BFSt	41,25
Einführung Grundlagen Zivil- und Kat-Schutz	16,50
Wasserförderung lange Wegstrecke mit Löschwasserzwischenlagerung	16,50
Möglichkeiten des Einsatzgerüstsystems	16,50
Ölwehr auf Gewässer	16,50
Belastende Einsätze, Einsatznachsorgeteam	9,63